

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in
Foglia, Alexandra

Vorlagen-Nr.
601/32/2023
Aktenzeichen
601

Anlagendatum
18.08.2023

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Karsau	12.09.2023	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2023	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	28.09.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Aufstellung des Bebauungsplans "Ortskern Karsau"

Beschlussvorschlag

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Karsau“ beschlossen.

Anlagen

- Geplanter Geltungsbereich
- Überarbeiteter Geltungsbereich
- Geltungsbereich

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> positiv
Erläuterung	Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es bei dessen Umsetzung nicht zu relevantem Verlust von freier Fläche (ggf. Baulückenschließung)	

Erläuterungen

Der Anlass zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Ortskern Karsau ist der Antrag des Ortschaftsrates Karsau auf Erarbeitung und Erlass einer Gestaltungssatzung sowie Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich aus dem Jahr 2019.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann eine Veränderungssperre nur beschlossen werden, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, nicht bei Erlass einer Satzung gemäß § 74 LBO.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die erhaltene historische Bebauung zu schützen und Neubebauungen nach Art und Maß sowie baugestalterisch in die umliegende Bebauung einzufügen. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Integration von An- bzw.

Neubauten in das bestehende Ensemble. Grundlage der städtebaulichen Gestaltung, der Objektgestaltung und der Detailausbildung sollen die örtlichen Bautraditionen sein.

Der ortstypische Charakter des Ortskerns Karsau sollte erhalten bleiben. Gleichzeitig müssen aber notwendige bauliche Veränderungen und / oder Anpassungen an Anforderungen zeitgemäßer Nutzungsänderungen ermöglicht werden.

Durch die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und die Überplanung von Baulücken innerhalb des Geltungsbereichs können diese Ziele erreicht werden.

Der bisherige besprochene Geltungsbereich aus dem Jahr 2019 wurde nach einer Ortsbesichtigung durch die Abteilung Stadtplanung und Klimaschutz verändert bzw. angepasst.